

DIENSTBLATT

DER HOCHSCHULEN DES SAARLANDES

1992	ausgegeben zu Saarbrücken, 20. Oktober 1992	Nr. 15
------	---	--------

UNIVERSITÄT

Seite

Richtlinie des Universitätspräsidenten für die Beseitigung chemischer Abfälle im Bereich der Universität des Saarlandes Reg. Nr.: B 1/92/1. Vom 24. September 1992 72

Richtlinie des Universitätspräsidenten für die Beseitigung chemischer Abfälle im Bereich der Universität des Saarlandes Reg. Nr.: B 1/92/1

Vom 24. September 1992

1. Gesetzliche Grundlagen

Gesetzliche Grundlage ist das Gesetz über die Vermeidung und Entsorgung von Abfällen (Abfallgesetz - AbfG) vom 27. August 1986 und die sich daran anschließenden Änderungs- und Ausführungsbestimmungen sowie die Verordnung über die Genehmigungspflicht für das Einleiten von Abwasser mit gefährlichen Stoffen in öffentliche Abwasseranlagen (VGS) vom 18. Dezember 1990 und die dazugehörigen Verwaltungsvorschriften.

2. Geltungsbereich

Die Richtlinie regelt im Bereich Saarbrücken der Universität des Saarlandes die Sammlung und Beseitigung von Chemieabfällen, die auf Grund ihrer Art und Beschaffenheit gesundheits-, luft-, boden- oder wassergefährdend, explosiv oder brennbar sind. Die Richtlinie gilt nicht

- a) für radioaktiv kontaminierte Abfälle (Zuständigkeit des Bevollmächtigten für den Strahlenschutz),
- b) für Stoffe, die unter das Sprengstoffgesetz vom 17. April 1986 fallen (deren Entsorgung hat durch den Benutzer zu erfolgen),
- c) für verdichtete, aggressive und giftige Gase (deren Entsorgung hat durch den Benutzer zu erfolgen).

Zu b) und c) übernimmt das Amt für Arbeits- und Umweltschutz (App. 2643) die allgemeine Beratung.

3. Allgemeines

3.1 Grundsätzlich sind sämtliche Sonderabfälle, getrennt nach Arten, in der nachstehend (Absatz 4) beschriebenen Weise an den „Entstehungsstellen“ (wissenschaftliche Arbeitsgruppen, Werkstattbereiche etc.) zu sammeln. Bei der Sammlung ist auf zuverlässige und kontrollierte Trennung der Abfallarten zu achten.

3.2 Die chemischen Abfälle sind von den „Entstehungsstellen“ in mindestens vierteljährlichen Abständen zur zentralen Entsorgungsstelle zu transportieren und dort bis zur Entsorgung durch die SES zwischenzulagern.

3.3 Im Bereich der Universität des Saarlandes werden künftig verstärkte Kontrollen der Abwassereinrichtungen durchgeführt.

3.4 Die Entsorgung der chemischen Abfälle erfolgt nur unter Benutzung der universitätsinternen Begleitpapiere (Entsorgungsauftragsschein), die durch das Amt für Arbeits- und Umweltschutz ausgegeben werden.

4. Sammlung und Lagerung

Sammlung und Lagerung der chemischen Abfälle ist nur in den nach der Anlage zu Absatz 4 (Abfallschlüsselkatalog) bestimmten und geeigneten Behältnissen gestattet.

Die Behältnisse sind vor der Abgabe im zentralen Entsorgungslager mit den gesetzlich vorgeschriebenen Aufklebeetiketten zu kennzeichnen. Sammelbehälter und Aufklebeetiketten sind beim Amt für Arbeits- und Umweltschutz zu erhalten.

Die Abfälle sind getrennt nach ihrer chemischen Beschaffenheit mit den richtigen Abfallschlüsseln (vgl. Abfallschlüsselkatalog) in den geeigneten Behältern zu sammeln. Reaktive Abfälle sind möglichst vorher zu deaktivieren (in harmlose Folgeprodukte zu überführen), um so eine sichere Entsorgung und Sammlung zu gewährleisten.

Soweit organische Lösemittel nicht durch Destillation zurückgewonnen werden können, sind sie als Abfall zu behandeln und entsprechend zu sammeln.

Kleinere Mengen von nicht wassergefährdenden Lösemitteln (z.B. Wasser mit Kochsalz) oder -gemischen (z.B. Wasser mit wenig Methanol) können mit Zustimmung des verantwortlichen Bereichsleiters dem Abwasser zugeführt werden. Über die Zuordnung zu einer der angegebenen Gruppen gemäß beiliegender Liste entscheidet in Zweifelsfällen der verantwortliche Bereichsleiter.

Chromschwefelsäure ist wegen ihrer umweltschädigenden Eigenschaften nur noch in seltenen (und zwingend zu begründenden) Fällen zu verwenden, bei ihrer Sammlung und Abgabe ist ein besonderer Hinweis erforderlich.

Der verantwortliche Leiter einer Arbeitsgruppe oder eines Bereiches hat dafür Sorge zu tragen, daß in seinem Zuständigkeitsbereich keine Chemieabfälle ohne ausreichende oder mit nicht lesbarer Kennzeichnung vorhanden sind. Solche als „gefährliche Chemieabfälle“ einzustufenden Abfälle sind nur nach einer eindeutigen analytischen Charakterisierung und Identifikation zu entsorgen.

5. Zentrales Zwischenlager und Beseitigung

5.1 Das zentrale Zwischenlager befindet sich im Geb. 23.5. An das Zwischenlager sind grundsätzlich nur zu den vereinbarten Zeiten die zugelassenen und ordnungsgemäß ausgewiesenen Sammelbehältnisse abzugeben.

5.2 Abholung und Abtransport der zwischengelagerten Chemieabfälle vom zentralen Zwischenlager wird durch die SES angewiesen. Bei Anfall größerer Mengen (ab 200 Liter) Chemieabfälle in einer einzelnen Einrichtung erfolgt die Entsorgung direkt von der „Entstehungsstelle“ aus. Anmeldungen sind an den Beauftragten für die zentrale Entsorgung zu richten.

6. Verantwortlichkeit und Zuständigkeit für die Entsorgung

6.1 In jedem Bereich (wissenschaftliche Arbeitsgruppe, Werkstatt etc.), in dem chemische Sonderabfälle anfallen, ist der Leiter des betreffenden Bereichs für die ordnungsgemäße Sammlung, Abgabe an die Zwischenlagerung und Richtigkeit der angegebenen Spezifikationen der zu entsorgenden Chemieabfälle verantwortlich. Der verantwortliche Leiter kann fachkundige Personen mit der Sachbearbeitung beauftragen.

6.2 Für die fachlichen Belange im Gesamtbereich der zentralen Entsorgung und Zwischenlagerung ist als Beauftragter des Universitätspräsidenten zuständig Professor Dr. Th. Eicher (Beauftragter für die zentrale Entsorgung). Die Organisation und Kontrolle der Zwischenlagerung, der ordnungsgemäßen Verladung und des Abtransportes der zu entsorgenden Güter bearbeitet der Entsorgungsassistent.

6.3 Das Amt für Arbeits- und Umweltschutz, steht zur technischen Beratung bei Entsorgungsfragen (in Kooperation mit dem Beauftragten gemäß Absatz 6.1 und 6.2) bereit, es regelt die Zusammenarbeit mit der SES oder anderen mit der Entsorgung befaßten Firmen.

7. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am 1. Oktober 1992 in Kraft und ersetzt für den Bereich Saarbrücken die Richtlinie vom 14. April 1988.

Saarbrücken, den 24. September 1992

Der Universitätspräsident
Univ.-Prof. Dr. Günther Hönn

Abfallechlüsselkatalog

(Beiliegende Liste zur Richtlinie des Universitätspräsidenten)

Stand: August 1992

Nr.	Abfall-schlüssel ¹	Bezeichnung	Verpackung	Erläuterung	GefStoffV	GGVS Nr.
1	55370	Lösemittel, halogenfrei	12-Liter-Kombi-behälter	z.B. Diethylether, Ethanol, Toluol, Petrolether, Tetrahydrofuran etc. sowie Gemische aus diesen Substanzen; halogenfreie Salz-Lösemittel-Mischungen	F T	6.1 3
2	55220	Lösemittel, halogenhaltig	12-Liter-Kombi-behälter	z.B. Dichlormethan, Chloroform etc. sowie alle Gemische, die halogenierte Kohlenwasserstoffe enthalten; halogenhaltige Salz-Lösemittel-Mischungen	F T	6.1 3
	55220	Reaktionsrückstände	12-Liter-Kombi-behälter	organische Reaktionsrückstände		
3	52102	Säuren, Säuregemische	20-L-Kunststoff-behälter	auch Metallsalze Ausnahme: Chromschwefelsäure, Phenolschwefelsäure	C	8
4	52402	Laugen, Laugengemische	20-L-Kunststoff-behälter	z.B. wässrige organische und anorganische Laugen, Laugengemische, desaktivierte Cyarlidabfälle ² , auch Metallsalze	C	8
5	59303	Laborchemikalienreste anorganische ³	30-L-Spannungsfässer	anorganische Reaktionsrückstände	T	6.1
6	59302	Laborchemikalienreste organische ³	30-L-Spannungsfässer oder	organische Feststoffe	T T	6.1 4.1 36.1
7	31435	Verbrauchte Filter- und Aufsaugmassen	60-L-Weithals-behälter	Chromatographierückstände, DC-Platten, Filterpapiere	Xn	6.1 A
8	59301	Feinchemikalien ³	30-L-Spannungsfässer	für Abfallbörse oder für das Chemikalienlager	T	6.1
9	52102	Chromschwefelsäure	12-L-Kombi-behälter	Rücksprache entspr. 4.3 ⁴	C	8
10	53103	Altbestände an Fflanzenschutz- resp. Schädlingsbekämpfungsmittel	Originalgebinde, sofern transport-sicher, ansonsten 60-L-Weithals-behälter (Metall)	Rücksprache entspr. 4.3 ⁴	T	6.1
11	35326	quecksilberhaltige Abfälle	12-L-Kombi-behälter	z.B. Quecksilber aus Thermometern etc.	T	6.1
12	54112 54113	Altöle	20-L-Kunststoff-behälter	z.B. Motorenöl, Getriebeöl, z.B. Maschinenöl, Turbinenöl und andere Öle ⁵		
13	54107	Altöle	20-L-Kunststoff-behälter	z.B. Trafoöle, Isolatoröle, Pumpenöle und Hydrauliköle, PCB/PCT oder halogenhaltige Stoffe enthaltend		
14	54109	Altöle	20-L-Kunststoff-behälter	z.B. Bohremulsionen, Metallverarbeitungsöle		
15	52723 52707 52715	Entwicklerbäder Fixierbäder Bleichbäder	20-L-Kunststoff-behälter	Photochemikalien	F T	3.8

Nr.	Abfall-schlüssel ¹	Bezeichnung	Verpackung	Erläuterung	GefStoffV	GGVS Nr.
16	53502	Pharmaabfälle	30-L-Spannungsfässer	Produktionsabfälle pharmazeutischer Erzeugnisse Altmedikamente	Xn	6.1 A
17	57127	Kunststoff-behältnisse		nach Rücksprache mit Herrn Beutel (Tel. 2728)		
18	35106	Metall-emballagen		nach Rücksprache mit Herrn Beutel (Tel. 2728)		
19		sonstige Abfälle	separate Aufbewahrung gemäß 4.2 ⁴	nach Rücksprache mit dem Entsorgungsbeauftragten		

- 1) Abfallschlüssel nach Abfallbestimmungs-Verordnung vom 3. April 1990
- 2) Desaktivierung durch Oxidation mit Wasserstoffperoxid oder Hydrochlorid
- 3) Laborchemikalienreste
Flüssigkeiten und Feststoffe sowie Stoffe mit gegensätzlicher Reaktivität (z.B. Oxidationsmittel und Reduktionsmittel) sind voneinander zu trennen. Desweiteren sind selbstentzündliche und brandfördernde Substanzen voneinander getrennt zu sammeln. Brisante Chemikalien (z.B. Butyllithium, Ether mit Peroxiden) sind, wenn möglich, selbst zu desaktivieren.
- 4) siehe Richtlinie für die Beseitigung chemischer Abfälle
- 5) Diese Öle dürfen nicht mehr als 20 ppm PCB und/oder 0,5 % Gesamt-Chlor enthalten.

